
Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen

vom 11. Mai 2004 (Stand 1. Februar 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 5 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen¹⁾, Art. 360b Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911²⁾, Art. 6 Abs. 7 und Art. 9 der Verordnung vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer³⁾ sowie Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995⁴⁾,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen.

Art. 2 Arbeitsamt

¹ Das Arbeitsamt des Kantons Appenzell A.Rh. ist die zuständige Behörde im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. d EntsG.

¹⁾ EntsG (SR [823.20](#))

²⁾ OR (SR [220](#))

³⁾ EntsV (SR [823.201](#))

⁴⁾ KV (bGS [111.1](#))

Art. 3 Tripartite Kommission

¹ Die tripartite Kommission¹⁾ nimmt zusätzlich die Aufgaben wahr, welche sich aus folgenden Gesetzesbestimmungen ergeben:

- a) Art. 360a und 360b OR;
- b) Art. 1a des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;²⁾
- c) Art. 7 Abs. 1 lit. b EntsG.

Art. 4 Beizug von Fachleuten

¹ Die tripartite Kommission und das Arbeitsamt können Fachleute beiziehen.

² Das Departement Volks- und Landwirtschaft ist befugt, mit anderen Kantonen oder mit öffentlichen oder privaten Institutionen Vereinbarungen über den Beizug von externen Fachleuten zu treffen.

³ Das Departement Volks- und Landwirtschaft legt die Höhe und Modalitäten der Entschädigung externer Fachleute fest.

Art. 5 Sanktionen

¹ Das Arbeitsamt verfügt Sanktionen gemäss Art. 9 EntsG.

² Gegen Verfügungen des Arbeitsamtes kann innert 20 Tagen beim Departement Volks- und Landwirtschaft Rekurs erhoben werden.

³ Rekursentscheide des Departements Volks- und Landwirtschaft können innert 30 Tagen mittels Beschwerde an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

Art. 6 Auskunft und Einsichtnahme

¹ Die tripartite Kommission, das Arbeitsamt und die beigezogenen Fachleute haben in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, welche für die Durchführung der Untersuchung notwendig sind.

² Im Streitfall entscheidet das Departement Volks- und Landwirtschaft.

¹⁾ Vgl. Art. 12 der V über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung (bGS [824.11](#))

²⁾ AVEG (SR [221.215.311](#))

Art. 7 Datenschutz und Zusammenarbeit

¹ Die Mitglieder der tripartiten Kommission und die beigezogenen Fachleute sind über betriebliche und private Angelegenheiten, die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

² Die Organe nach dieser Verordnung sowie die Kantonale Steuerverwaltung, das Amt für Ausländerfragen, Sozialversicherungsträger und mit der Sozialhilfe befasste Stellen können gegenseitig Informationen austauschen, wenn sie über hinreichende Informationen verfügen, dass gegen kantonale oder bundesrechtliche Bestimmungen verstossen wird, die im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen.

³ Das Departement Volks- und Landwirtschaft ist befugt, mit den mit der Durchsetzung eines Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen Vereinbarungen über den gemeinsamen Vollzug der sich aus Art. 7 EntsG und Art. 360b OR ergebenden Kontroll- und Arbeitsmarktbeobachtungstätigkeiten zu treffen. *

Art. 8 Finanzierung der paritätischen Kommissionen

¹ Das Departement Volks- und Landwirtschaft legt Höhe und Modalitäten der Entschädigung der Mehrkosten fest, welche den paritätischen Kommissionen durch den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vergleich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entstehen.

Art. 9 Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen

¹ Der Regierungsrat ist die zuständige kantonale Behörde zur Bekämpfung oder Verhinderung von Missbräuchen im Sinne von Art. 360a Abs. 1 OR. Er kann auf Antrag der tripartiten Kommission einen befristeten Normalarbeitsvertrag erlassen, der nach Regionen und gegebenenfalls Orten differenzierte Mindestlöhne vorsieht.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.01.2006	01.02.2006	Art. 7 Abs. 3	eingefügt	933 / Abl. 2006, S. 53

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 7 Abs. 3	24.01.2006	01.02.2006	eingefügt	933 / Abl. 2006, S. 53